

Antrag

Hannover, den 25.04.2023

Fraktion der CDU

Heimische Energieerzeugung stärken und Klima schützen: Die Nutzung von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen attraktiver machen

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Mehr als 1 700 Biogasanlagen leisten in Niedersachsen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und damit zum Klimaschutz. Sie erzeugen rund 18 % des erneuerbaren Stroms in Niedersachsen und tragen in erheblichem Umfang zur Wärmeversorgung bei. Besonders groß ist der Beitrag von Biogasanlagen zum Klimaschutz, wenn in ihnen Wirtschaftsdünger vergoren werden, da dann drei Effekte zusammenwirken: Nicht-erneuerbare Energien werden substituiert, die Methanemissionen aus der Lagerung von Wirtschaftsdüngern werden reduziert und die anfallenden Gärreste ersetzen energieintensiv zu erzeugende mineralische Düngemittel. Der Ausbau der Biogaserzeugung durch verstärkte Nutzung von Wirtschaftsdüngern ist daher gleichermaßen im Interesse der heimischen Energieerzeugung wie auch des Klimaschutzes. Er leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zu mehr ökologischer Nachhaltigkeit der Erzeugung tierischer wie auch pflanzlicher Nahrungsmittel.

Der Ausbau der Vergärung von Wirtschaftsdüngern ist ein zentraler Beitrag zu einer nachhaltigen Biogaserzeugung und wird daher auch auf europäischer Ebene forciert. Dieser Ausbau wird nur gelingen, wenn die Abgabe von Wirtschaftsdüngern durch landwirtschaftliche Betriebe ohne Biogasanlage an Betriebe mit Biogasanlage ebenso wie die spätere Rücknahme und (Zwischen-)Lagerung von Gärresten durch Betriebe ohne Biogasanlage zur nachfolgenden Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen vereinfacht wird. Wissenschaftliche Studien, u. a. der Georg-August-Universität Göttingen, haben gezeigt, dass diese Form der überbetrieblichen Kooperation auch überregional einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz leistet und daher sinnvoll ist.

Ein wesentliches Hindernis für den verstärkten Einsatz von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen ist derzeit, dass die Jauche-, Gülle- und Silagesickersaft-(JGS-)Anlagen, in denen Betriebe Wirtschaftsdünger lagern, nach „Rückkehr“ der Gärreste zu Biogasanlagen werden, an die wasserrechtlich erheblich höhere Anforderungen gestellt werden. Auch baurechtliche Hemmnisse verhindern für den Klimaschutz sinnvolle Kooperationen zwischen Betrieben ohne Biogasanlage, aber mit Wirtschaftsdüngern, und Betrieben, die Biogasanlagen betreiben.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) attraktivere Vergütungsmodelle für Biogasanlagen vorgesehen werden, die bisher ausschließlich auf der Basis nachwachsender Rohstoffe betrieben werden (NawaRo-Anlagen) und die zukünftig mindestens 20 Masseprozent Wirtschaftsdünger als Substrat einsetzen wollen, oder die den bisherigen Anteil von Wirtschaftsdünger im Biogassubstrat um mindestens 20 Masseprozentpunkte erhöhen wollen,
2. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Biogasanlagen, die Wirtschaftsdünger einsetzen, in Ausschreibungsverfahren Vorteile erfahren, z. B. bei der Überbauverpflichtung, dem sogenannten Maisdeckel, den Verweilzeiten im gasdichten System oder der Flexibilisierungspflicht,
3. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Arbeiten zur Novellierung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zügig fortgesetzt und zeitnah im Sinne eines verstärkten Einsatzes von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen abgeschlossen werden,

4. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Vorschriften der AwSV dahin gehend gestaltet werden, dass die (Zwischen-)Lagerung von Gärresten bis zur landbaulichen Verwertung auf landwirtschaftlichen Betrieben ohne eigene Biogasanlage (sogenannte externe Lagerung) in JGS-Anlagen möglich ist, ohne dass diese Anlagen den JGS-Status verlieren,
5. die Auslegung der AwSV in Niedersachsen im Rahmen der bereits jetzt bestehenden rechtlichen Spielräume dahin gehend zu ändern, dass JGS-Anlagen, die der Zwischenlagerung von Gärresten vor der späteren Ausbringung auf landwirtschaftlichen Betrieben ohne eigene Biogasanlage dienen, nicht länger als Biogasanlagen eingeordnet, sondern als Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersaft betrachtet werden,
6. zu prüfen, ob das Lagern von Gärresten in einem JGS-Behälter bauordnungsrechtlich eine Änderung der Nutzung darstellt, die einer Baugenehmigung bedarf, und wenn ja, sich dafür einzusetzen, dass diese Form der Umnutzung verfahrensfrei gestellt wird,
7. § 41 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Niedersächsischen Bauordnung sowie den gemeinsamen Runderlass vom 13. Mai 2015 dahingehend zu ändern, dass bei Veränderungen des Inputs von Biogasanlagen durch erstmaligen oder verstärkten Einsatz von Wirtschaftsdüngern kein neues Verwertungskonzept vorgelegt werden muss, sofern im Zuge der Änderung des Substratinputs die in der Biogasanlage erzeugte Energiemenge oder die insgesamt eingesetzte Nährstoffmenge nicht erhöht wird,
8. zu prüfen, ob angesichts differenzierter düngerechtlicher Meldepflichten sowie der Möglichkeiten, die die Elektronische Nährstoffmeldung Niedersachsen (ENNI) bietet, zukünftig auch bei der Neuerrichtung oder der Kapazitätserweiterung von Biogasanlagen auf ein Verwertungskonzept verzichtet werden kann,
9. zu prüfen, ob bei der Änderung des Inputs von Biogasanlagen, insbesondere bei erstmaligem oder verstärktem Einsatz von Wirtschaftsdüngern, statt eines Antrags- ein Anzeigeverfahren ausreichend sein kann,
10. per Erlass sowie durch fachliche Unterstützung der Genehmigungsbehörden für eine einheitliche und zügige Bearbeitung von Antragsverfahren bei der Errichtung und der baulichen Veränderung von Biogasanlagen sowie bei der Änderung des Inputs von Biogasanlagen, namentlich bei erstmaligem oder verstärktem Einsatz von Wirtschaftsdüngern, zu sorgen,
11. sicherzustellen, dass der erstmalige oder verstärkte Einsatz von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen auch dadurch erleichtert wird, dass in Niedersachsen die rechtlichen Verpflichtungen der Anlagenbetreiber zur Vorhaltung eigener Lagerkapazitäten konsequent das Urteil des 10. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 21. April 2022 (Az.: 10 LC 247/20) zur Anerkennung vertraglicher Vereinbarungen, die die düngerechtlich konforme landwirtschaftliche Verwertung der Gärreste sicherstellen, berücksichtigen,
12. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Regelungen zu Mindestverweilzeiten im EEG daraufhin überprüft werden, ob Erleichterungen zugunsten von Anlagen, die Wirtschaftsdünger einsetzen, möglich sind, sofern davon keine Gefahren für das Klima durch verstärkte Methanemissionen ausgehen,
13. zu prüfen, in welcher Form in Niedersachsen eine finanzielle Förderung von Investitionen, die zur Nutzung von Wirtschaftsdüngern in bisherigen NawaRo-Anlagen erforderlich sind, eingeführt werden kann,
14. eine Informationskampagne zu starten, die bei Anlagenbetreibern und -betreiberinnen wie auch in der Bevölkerung für den Einsatz von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen wirbt und dazu beiträgt, gegebenenfalls bestehende Vorbehalte gegen die Vergärung von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen abzubauen.

Begründung

Biogasanlagen erzeugen erneuerbaren, grundlastfähigen Strom sowie Wärme. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz. Sie tragen zudem zur Stärkung der Wirtschaftskraft in ländlichen Räumen sowie zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von

Lebensmitteln tierischen und pflanzlichen Ursprungs bei. Ökologisch besonders nachhaltig und für das Klima besonders gut ist die Erzeugung von Biogas, wenn Abfall- und Reststoffe, namentlich aus der Landwirtschaft und der Ernährungsindustrie, eingesetzt werden. Die größten und bislang nach Auffassung vieler Experten nur unzureichend genutzten Mengenpotenziale bietet dabei der Einsatz von Wirtschaftsdüngern aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung in Biogasanlagen.

Deutschlandweit wird etwa ein Drittel der anfallenden Wirtschaftsdünger für die Erzeugung von Biogas eingesetzt. Nach Meinung von Experten könnte ein weiteres Drittel mit angemessenem Aufwand für die Biogasnutzung erschlossen werden. Da in Niedersachsen der Anteil der Wirtschaftsdünger, der in Biogasanlagen genutzt wird, mit rund 17 % erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt und zugleich die Nutztierhaltung trotz der jüngsten Rückgänge weiterhin besonders bedeutsam ist, bieten sich hier überdurchschnittlich große Potenziale, die Erzeugung von Biogas durch die verstärkte Nutzung von Wirtschaftsdüngern auszubauen. Dies wird umso eher gelingen, je wirtschaftlich attraktiver die Biogaserzeugung auf Basis der Nutzung von Rest- und Abfallstoffen ist und je unbürokratischer der Einsatz von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen gestaltet wird.

Die mangelnde Attraktivität des Einsatzes von Wirtschaftsdüngern hat verschiedene Gründe. Ein wesentlicher Teil der Ursachen ist im rechtlichen Bereich zu suchen, etwa in der AwSV sowie deren zum Teil restriktiver Auslegung, die der verstärkten Nutzung von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen entgegensteht. Auch im Baurecht wurden Hürden errichtet, die die Nutzung von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen unattraktiv machen. Auch die teils langwierigen und durch zum Teil uneinheitliches Vorgehen der örtlichen Genehmigungsbehörden gekennzeichneten Verfahren halten Anlagenbetreiber davon ab, verstärkt Wirtschaftsdünger einzusetzen. Hinzu kommen ökonomische Hemmnisse, etwa dann, wenn in absehbarer Zeit die bisherige EEG-Förderung von Biogasanlagen ausläuft und der Einsatz von Wirtschaftsdüngern Investitionen erforderlich machen würde, deren Amortisation ungewiss erscheint. Schließlich müssen zum Teil auch Akzeptanzbarrieren überwunden werden. Dies gilt besonders für vieharme Regionen, in denen die Landwirtinnen und Landwirte wie auch die breite Bevölkerung nicht mehr an die Nutzung von Wirtschaftsdüngern gewohnt sind und in der Folge Vorbehalte gegen die Nutzung von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen bestehen können.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin